

Allianz Mietkaution

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Dieses Produkt ist eine Kautionsversicherung zur Stellung einer Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern für nach deutschem Recht geschlossene Mietverhältnisse über privat genutzten, in Deutschland gelegenen Wohnraum.

Der Versicherungsvertrag wird durch die Deutsche Kautionskasse AG verwaltet. Risikoträger und Bürgschaftsgeber ist die Allianz Versicherungs-AG.



Was ist versichert?

- ✓ Das Stellen einer Mietkautionsbürgschaft für ein nach deutschem Recht geschlossenes Mietverhältnis über privat genutzten, in Deutschland gelegenen Wohnraum.
- ✓ Wir verzichten gegenüber Ihrem Vermieter auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, sowie der Einrede der Verjährung gemäß § 548 BGB (Bürgschaft auf erstes Anfordern).
- ✓ Die Bürgschaft dient Ihrem Vermieter als Mietsicherheit, sodass Sie den im Mietvertrag als Kautions vereinbarten Geldbetrag bis auf Weiteres nicht zahlen müssen.
- ✓ Wir stehen gegenüber Ihrem Vermieter für Ihre Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag im Sinne einer Mietsicherheit ein (z. B. wegen fälliger Mieten und Betriebskosten, Schäden an der Wohnung).
- ✓ Wir leisten bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein individuell vereinbarten Bürgschaftssumme – höchstens jedoch bis zur gesetzlich zulässigen Kautionshöhe gemäß § 551 Absatz 1 BGB.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Als Versicherungsnehmer haben Sie keinen Anspruch auf (Geld-) Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag. Unsere Zahlungspflicht besteht nur gegenüber Ihrem Vermieter.
- ✗ Es besteht unsererseits keine Zahlungsverpflichtung für Forderungen, die Ihr Vermieter über die vereinbarte Kautions hinaus gegen Sie geltend macht.
- ✗ Nicht versichert sind Ansprüche aus Gewerbemietverträgen oder Geschäftsraummietverträgen (gewerbliche Mietverhältnisse).



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Wenn die Bürgschaft durch Ihren Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns die an Ihren Vermieter gezahlten Beträge und Aufwendungen erstatten (Regress).
- ! Bei Inanspruchnahme der Bürgschaft durch Ihren Vermieter können wir die Zahlung verweigern, wenn unsere Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder hinreichend liquide Beweismittel (z. B. rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) vorliegen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung bezieht sich auf das im Versicherungsschein bezeichnete Mietverhältnis zwischen dem/den dort benannten Mieter/n und Vermieter/n. Die Versicherung gilt für nach deutschem Recht geschlossene Mietverhältnisse über privat genutzten Wohnraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen uns alle Änderungen Ihrer Adress-, Kontakt- und Kontodaten, sowie eine Kündigung Ihres Mietvertrages unverzüglich mitteilen.
- Ihre mietvertraglichen Pflichten müssen Sie ordnungsgemäß gegenüber Ihrem Vermieter erfüllen.
- Sie müssen uns jede drohende oder angekündigte Inanspruchnahme der Mietkaution durch Ihren Vermieter unverzüglich anzeigen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns wahrheitsgemäß und umfassend Auskunft erteilen, erforderliche Angaben liefern, sowie den von uns versandten Fragebogen innerhalb einer Woche wahrheitsgemäß, vollständig beantwortet und eigenhändig unterzeichnet an uns zurücksenden.
- Im Falle strittiger oder unberechtigter Forderungen, die seitens Ihres Vermieters vorgetragen werden, müssen Sie unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen ergreifen und Ihre Einwände ggf. durch liquide Beweismittel belegen.
- Wenn wir Sie dazu auffordern, müssen Sie uns eine Einwilligung zur Einholung einer aktualisierten Bonitätsauskunft erteilen.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Der erste Beitrag wird fällig, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Die Folgebeiträge sind Jahresbeiträge und sind zum jeweiligen Stichtag fällig, der im Versicherungsschein bestimmt ist.
- Die Zahlung erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat.



Wann beginnt und wann endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, behalten wir uns im Einzelfall vor, erst ab dem Zeitpunkt der Beitragszahlung unser Bürgschaftversprechen gegenüber Ihrem Vermieter zu erteilen. Unsere Haftung gegenüber Ihrem Vermieter beginnt darüber hinaus nicht vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an ihn.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.
- Der Versicherungsvertrag endet darüber hinaus automatisch mit vorbehaltloser Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an uns, unserer vollständigen Entlassung aus der Bürgschaftshaftung (Freistellung aus jeglicher Haftung) durch Ihren Vermieter oder mit der vollständigen Auszahlung der Bürgschaftssumme an Ihren Vermieter.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Sie können den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist durch Kündigung beenden. Auch die vorbehaltlose Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an uns führt zu einer Beendigung des Versicherungsvertrages.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per E-Mail oder Brief zugehen.

Bitte beachten Sie:

Sofern und solange uns Ihr Vermieter nicht vollständig aus der Bürgschaft entlassen hat (z. B. durch eine vorbehaltlose Rückgabe der Bürgschaftsurkunde oder durch eine vollständige und vorbehaltlose Enthauptungserklärung), müssen Sie auch über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus ein Entgelt an uns zahlen, das in der Höhe Ihrem Versicherungsbeitrag entspricht. Denn solange die Bürgschaftsurkunde im Besitz Ihres Vermieters ist, ist die ausgestellte Bürgschaft in Kraft und wir haften weiterhin gegenüber Ihrem Vermieter für die Mietsicherheit, solange bis uns dieser abschließend aus der Bürgschaft entlässt.